

liehen Organe ergebenden Aufgaben müssen auch in der Arbeit der Staatsanwaltschaft des Bezirkes Cottbus berücksichtigt werden. Deshalb legte der Generalstaatsanwalt der DDR fest, daß beim Staatsanwalt des Bezirkes Cottbus eine Arbeitsgruppe Kohle-Energie zu bilden sei. Dieser Arbeitsgruppe gehören je ein Staatsanwalt der Kreise Senftenberg, Calau, Hoyerswerda und Spremberg an, und sie unterstehen dem Leiter der Arbeitsgruppe in Senftenberg, der unmittelbar dem Arbeitsgruppenleiter Industrie-Bauwesen der Abteilung I beim Staatsanwalt des Bezirkes verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Die Bildung der Arbeitsgruppe war notwendig, um zu einer einheitlichen und umfassenden staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit im Industriezweig Kohle-Energie des WB-Bereichs Braunkohle (Sitz Senftenberg) zu kommen.

Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, alle für diesen Industriezweig typischen Gesetzesverletzungen auf den Gebieten des Straf-, Zivil- und Arbeitsrechts sowie die Arbeit der Konfliktkommissionen dieses Industriezweiges zu untersuchen und die erforderlichen staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen zu veranlassen. Sie erhält dadurch einen genaueren Überblick über die Kriminalität in den Braunkohlewerken und Kraftwerken und ist in der Lage, die Wirksamkeit ihrer Arbeit genau zu analysieren und festzulegen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um in vorbeugender Hinsicht noch besser tätig zu werden.

Bereits jetzt kann eingeschätzt werden, daß die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen erhöht werden konnte. Die Angehörigen der Betriebe konnten für eine aktive Mitarbeit zur Beseitigung der Rechtsverletzungen begünstigenden Bedingungen gewonnen werden. Die komplexe Arbeitsweise der Arbeitsgruppe führte auch zu einer besseren Anleitung der Untersuchungsorgane, weil die Staatsanwälte die Probleme darlegen können, die in dem Braunkohlewerk, in dem der betreffende Täter beschäftigt ist, eine Rolle spielen und bei der Einschätzung der Straftat sowie der Persönlichkeit des Täters zu beachten sind.

Jeder Staatsanwalt der Arbeitsgruppe besitzt einen genauen Überblick über die Gesetzesverletzungen straf-, zivil- und arbeitsrechtlichen Charakters in seinem Territorium. Der Leiter der Arbeitsgruppe in Senftenberg erhält einen solchen Überblick für den gesamten VVB-Bereich. Er ist dadurch in der Lage, die Arbeit auf die entscheidenden Aufgaben zu konzentrieren. Er hält ständige Verbindung mit der WB Braunkohle, mit der Bergbehörde sowie der Bergbau-Arbeitsschutzinspektion, die sämtlich ihren Sitz in Senftenberg haben. Alle 14 Tage berät er mit den Staatsanwälten der Arbeitsgruppe, unterrichtet sie über die Probleme der ökonomischen Entwicklung des Industriezweiges und schafft so die Voraussetzungen dafür, daß ihre Tätigkeit, insbesondere in vorbeugender Hinsicht, verbessert wird. Besonders augenscheinlich wird dies bei der Bekämpfung der Havarien im Bergbau.

Ursachen und begünstigende Bedingungen der Havarien

Die Arbeitsgruppe stellte sich z. B. die Aufgabe, das Havariegeschehen im Fährbetrieb des VVB-Bereichs, insbesondere in den Tagebauen Kleinleipisch, Großbeuchow und Bluno, zu untersuchen. Die bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Havarien war gründlich zu analysieren, um einzuschätzen, ob die eingeleiteten Maßnahmen der Sicherheits- und Rechtspflegeorgane wirksam waren.

Im wesentlichen sollten folgende Fragen geprüft werden:

1. Welche Ursachen führen zu Havarien?
2. Wie wertet der Betrieb die Havarien aus?
3. Wie arbeitet die Havariekommission, insbesondere in vorbeugender Hinsicht?
4. Wie wurden die Schuldigen zur Verantwortung gezogen (strafrechtlich, materiell, disziplinarisch)?
5. Wie werden die Arbeitsschutzbelehrungen durchgeführt?
6. Wie arbeiten die Konfliktkommissionen?

Die Untersuchungen wurden zusammen mit den betrieblichen Organen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und mit Vertretern der WB durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, daß die Ursachen der Havarien in erster Linie subjektiven Charakter tragen. Von den 57 verursachten Havarien im Jahre 1963 waren nur vier Havarien auf technische Mängel zurückzuführen. Alle anderen Havarien waren dadurch herbeigeführt worden, daß die Fahrbetriebsvorschriften und andere Bestimmungen des Fahrdienstes durch Stellwerker, E-Lokfahrer und das übrige Fahrpersonal nicht eingehalten wurden.

Es kam somit darauf an, festzustellen, warum die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten wurden. Dabei wurden Mängel sichtbar, durch die die wirksame Bekämpfung und Verhütung von Havarien gehemmt wurde.

Einige Betriebsleiter schenken den Fragen der Sicherheit im Weikbahnverkehr ungenügende Aufmerksamkeit. Arbeitsschutzbelehrungen wurden häufig formal erteilt.

Manche Havariekommissionen registrierten die Havarien lediglich, ohne gründlich die Ursachen zu erforschen und die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Havarien einzuleiten. Zu den Kommissionssitzungen wurden die Werk tätigen nicht in dem erforderlichen und möglichen Maße hinzugezogen. Beschlüsse und sonstige Maßnahmen wurden ungenügend kontrolliert. Nachteilig wirkte sich auch in einigen Tagebauen aus, daß keine zentralen Havariekommissionen bestehen.

Die Beratungen der Konfliktkommissionen — im Bereich Kohle-Energie bestehen z. Z. 183 — führten nicht immer zu dem gewünschten Erfolg, da sie nicht vor einem größeren Kollektiv von Werk tätigen durchgeführt wurden. Die Konfliktkommissionen berieten im wesentlichen über geringfügige Straftaten, über Disziplinverstöße und Lohnfragen. Grundsätzlich sind ihre Entscheidungen nicht zu beanstanden. Ein Mangel ist jedoch, daß häufig die Fristen, innerhalb deren über die Sache zu beraten und zu entscheiden ist, nicht eingehalten werden. Die Fristüberschreitungen sind teilweise durch die Arbeit in drei Schichten bedingt. Die Konfliktkommissionen legten selten selbst Erziehungsmaßnahmen fest, sondern empfahlen häufig den Betriebsleitern, Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

Die Beschlüsse über die materielle Verantwortlichkeit waren zu beanstanden. Die Schadensersatzleistungen lagen in den meisten Fällen weit unter der nach dem GBA gesetzlich zulässigen Grenze, obwohl die Schuld der Täter oftmals sehr groß war.

Die gesellschaftlichen Organisationen, Werkleiter und Wirtschaftsfunktionäre verstanden es nicht, die Initiative der Werk tätigen bei der Übernahme von Bürgschaften durch die Kollektive zu fördern. Andererseits wurde nur ungenügend darauf geachtet, daß Bürgschaften und Verpflichtungen realisiert wurden.

Die Überprüfung im Tagebau Bluno zeigte dagegen, daß durch eine exakte Leitungstätigkeit mit konkreter Ab-